

Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)
der Gemeinde Kampen

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. 2003, S. 57) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kampen am 17. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kampen betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebiets mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Für die Gemeinde Kampen übernimmt die Ver- und Entsorgung Norddörper GmbH, die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung.

§ 2
Grundstückseigentümer

Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Kampen liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder beson-

dere Maßnahmen erfordert.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Ei-

gengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs.1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 9

Allgemeine Versorgungsbedingungen

- (1) Für die Begründung, Ausgestaltung und Beendigung der Benutzungsverhältnisse zwischen der Ver- und Entsorgung Norddörfer GmbH und den einzelnen Abnehmern gelten im übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der dazugehörigen Allgemeinen Bedingungen, Ergänzenden Bestimmungen sowie der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser der Ver- und Entsorgung Norddörfer GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen, Ergänzenden Bestimmungen sowie der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser werden in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt gemacht und auf Verlangen ausgehängt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht anschließt,
 2. entgegen § 6 auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, nicht den gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) aus dieser Anlage deckt,
 3. entgegen § 7 Abs. 3 vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht sowie nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Landschaft Sylt über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung in den Gemeinden Kampen (Sylt) und Wenningstedt (Sylt) vom 18. Dezember 1989, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 30. September 2004 außer Kraft.

Kampen, den 10. Januar 2008

Gemeinde Kampen

Bürgermeister Harro Johannsen